

gerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts;

- aus eigener Initiative oder auf Antrag des Generalstaatsanwalts unrichtige Beschlüsse der Plenen der Bezirks- oder Militärobergerichte aufzuheben, abzuändern oder diese mit der erneuten Behandlung der Sache zu beauftragen;
- die Organisierung der Tätigkeit, die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestimmung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts;
- die Durchführung von Beratungen mit den Direktoren der Bezirksgerichte und den Leitern der Militärobergerichte;
- die Abgabe von Rechtsgutachten zu Fragen des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechts auf Antrag des Ministerrates.

- c) Zur Unterstützung des Obersten Gerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Gerichte wird beim Präsidium des Obersten Gerichts eine Inspektionsgruppe gebildet. Die Inspektionsgruppe wird von einem Oberrichter geleitet.

Die Tätigkeit der Inspektionsgruppe erfolgt entsprechend den Festlegungen des Präsidiums des Obersten Gerichts. Sie dient der Unterstützung, Kontrolle und Auswertung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, um zu sichern,

- daß die Rechtsprechung den Gesetzen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Obersten Gerichts entspricht und zur Erfüllung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau beiträgt;
- daß die Wirksamkeit der Rechtsprechung, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und der Aufdeckung ihrer Ursachen, erhöht wird;
- daß die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung des sozialistischen Staates, besonders